

**Geschäftsordnung**  
**des**  
**Beirates**  
**der**  
**Emden Digital GmbH**

**Präambel**

Die Emden Digital GmbH (im Folgenden „Gesellschaft“) ist ein kommunales Unternehmen, deren Gegenstand die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Breitbandversorgung und der Telefonie, einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich von Digitalisierungsthemen und Digitalisierungsprojekten ist. Nach § 9 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft ist die Geschäftsführung berechtigt, einen Beirat zu errichten, welcher ausschließlich eine beratende Funktion hat. Auf Grundlage dieser Ermächtigung hat die Geschäftsführung einen Beirat mit nachfolgender Geschäftsordnung errichtet:

**§ 1**

**Zusammensetzung des Beirates**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus bis zu 10 Mitgliedern besteht.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Geschäftsführung auf unbestimmte Zeit ernannt und können jederzeit von dieser abberufen werden.
- (3) Die Mitglieder des Beirats sollen ihre Stellung als Mitglied des Beirates möglichst persönlich ausüben. Eine Vertretung ist zulässig. Die Geschäftsführung ist rechtzeitig vor der Sitzung des Beirates über eine Vertretung schriftlich zu informieren.

- (4) Jedes Mitglied des Beirates kann seine Stellung als Mitglied des Beirates jederzeit niederlegen. Die Niederlegung hat durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft zu erfolgen.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung in Angelegenheiten der Gesellschaft zu beraten.

## **§ 3**

### **Innere Ordnung**

- (1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen.
- (2) Die Geschäftsführung beruft den Beirat ein, wenn sie es für erforderlich hält, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Die Einberufung erfolgt rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung.
- (3) Die Sitzungen finden in den Räumlichkeiten der Gesellschaft statt, wenn nicht die Geschäftsführung einen anderen Ort bestimmt.
- (4) Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (5) Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift zu erstellen. Sie soll Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie Inhalt und Ergebnis der gefassten Beschlüsse enthalten.

## **§ 4**

### **Vergütung, Auslagen**

- (1) Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

- (2) Die Mitglieder erhalten Ersatz für Ihre Barauslagen, soweit Sie diese gegenüber der Geschäftsführung mit entsprechendem Beleg nachweisen und die Barauslagen für die Tätigkeit als Mitglied des Beirates erforderlich waren.

ENTWURF